

Vorbericht

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925.

Die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung waren für das Jahr 1923/24 zum erstenmal in wesentlich veränderter Form aufgestellt worden. Bezüglich der Unterschiede gegenüber der früheren Aufstellung wird verwiesen auf Ziffer I des Vorberichts für 1923. Diese äußere Form der Haushaltspläne, die eine wesentliche Vereinfachung bedeutete, hat sich als zweckmäßig erwiesen und ist beibehalten worden, im übrigen sind die Voranschläge wie bei allen anderen Verwaltungen zum ersten Male wieder in Goldmark aufgestellt.

Die Gegenüberstellung mit den Zahlen für 1922 und 1923 ist unterblieben, da sie zu Vergleichen mit den in Goldmarkzahlen für 1924 keine Unterlage bieten. Soweit die veränderte Gestaltung der Haushaltspläne es zuläßt, sind die Vergleichsziffern des Jahres 1913 (Ergebnis der Rechnung) eingesetzt. Bei der Vergleichung der Haushaltspläne für 1924 mit denen für 1913 ist zu berücksichtigen, daß seit 1913 hinzugekommen sind: die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, das Landesarbeits- und Berufsamt, die Krüppelfürsorge, an Anstalten die Krüppelanstalt in Süchteln und die Hirnverletztenstation in Bonn, daß anderseits fehlen das Saargebiet, die Kreise Eupen und Malmedy, daß die Heil- und Pflegeanstalt Merzig nicht mehr zur Provinzialverwaltung gehört, daß das Landarmenhaus in Trier an die Stadt Trier verpachtet ist und daß die Anstalt Galkhausen als Heil- und Pflegeanstalt vorläufig aufgegeben ist.

Ein Vergleich der Ziffern für 1924 und 1913 in den einzelnen Haushaltsplänen ist durch die Umgestaltung der Haushaltspläne im letzten Jahre erschwert. Die jetzt stattfindende Verteilung der Kosten der Hauptverwaltung und der Hochbauverwaltung sowie die Umlegung der Pensionen auf alle Verwaltungszweige bringen es mit sich, daß für eine Anzahl von Positionen des jetzigen Etats eine Gegenüberstellung mit 1913 nicht möglich ist; zu beachten ist aber, daß es sich hier nur um Verschiebungen innerhalb der Etats handelt, die für die Beurteilung der Gesamtaufwendungen ohne Bedeutung sind.

Was die letzteren betrifft, so ist zu bemerken, daß auch für sachlich gleiche Leistungen eine Herabsetzung der Ausgaben auf das Maß der Friedenszeit noch nicht möglich gewesen ist. Die Preise gerade auf den Gebieten, die für die Ausgaben der Provinzialverwaltung von Einfluß sind, sind noch durchweg und zum Teil erheblich höher als im Frieden und eine Herabminderung der Ausgaben bei feststehenden Einheitspreisen wäre nur durch Verringerung der Leistungen denkbar. Eine solche Verringerung ist aber nicht möglich, einmal, weil die Leistungen des Provinzialverbandes fast nur Pflichtleistungen sind und sie auf die Zahl der Zöglinge, Zahl der Kranken, der Krüppel, der Taubstummen, Blinden usw., kurz aller derer, die seiner Fürsorge unterstellt sind, ohne Einfluß ist. Anderseits sind auch Ersparnisse in den Einzelleistungen nicht in das Belieben der Provinzialverwaltung gestellt, da Unterbringung, Verpflegung und sonstige Fürsorge im Einzelfalle nicht unter ein gewisses, der jeweiligen allgemeinen Lebenslage angepaßtes Maß heruntergehen können und auch nicht sollen.

Die Preise, und zwar die Großhandelspreise, auf die es hier ankommt, sind heute für Lebensmittel mit Ausnahme der Fette immer noch 30% bis 100% höher als vor dem Kriege. Ein Aufschlag in dieser Höhe besteht zur Zeit noch und wird sogar überschritten gerade bei vielgebrauchten Lebensmitteln der Provinzialbetriebe, z. B. bei Brot, Wurst, Malzkaffee, Zucker, Eiern usw. Die Preise der Baumaterialien stehen heute etwa 40%, der Kohlen 70%, der Textilien durchschnittlich 100% höher als vor dem Kriege, die für Porzellan und Medikamente noch höher.

Die Folge ist, daß Pflegekosten jeder Art, die — neben den Kosten der Straßenbauverwaltung — die Hauptbelastung der Provinzialverwaltung ausmachen, erheblich höher sind als vor dem Kriege, sowohl in den eigenen Betrieben der Provinzialverwaltung als auch in den von ihr benutzten Privatanstalten. Das Nähere ist ersichtlich aus den Haushaltsplänen der Heil- und Pflegeanstalten, der erweiterten Armenpflege, der Krüppelfürsorge, der Fürsorgeerziehung, des Taubstummen-, Blinden- und Hebammenwesens usw. bzw. aus den Erläuterungen zu diesen Etats.

Esso ist bei der Straßenbauverwaltung, der gegenüber der Vorkriegszeit aus den bekannten Gründen erhebliche Mehrleistungen zu wesentlich höheren Einheitspreisen obliegen, eine entsprechende Steigerung der Ausgaben unvermeidlich gewesen, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben für laufende Unterhaltung der Straßen eine Steigerung von 4 614 760 Mark auf 9 520 000 Mark und für Erneuerung und Umbauten von 545 000 Mark

auf 1,5 Millionen Mark, obgleich ein besonderer Zuschuß an die besetzten Provinzen aus den Erträgen der Kraftfahrzeugsteuer, der für die Rheinprovinz voraussichtlich 4,7 Millionen Goldmark betragen wird, es ermöglicht hat, den ordentlichen Haushaltsplan um diesen Betrag zu entlasten (siehe außerordentlicher Haushaltsplan).

Neben den Ausgaben für die Pflichtleistungen treten die für die freiwilligen in ihrer finanziellen Wirkung so stark zurück, daß auch eine noch weitere Einschränkung der Ausgaben, als sie z. B. beim Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft, Museen usw. bereits vorgenommen ist, nur von ganz untergeordneter Wirkung sein würde.

Von besonderem Einfluß auf die Finanzen des Provinzialverbandes werden auf der Ausgabe Seite die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz mit der Ausführungsanweisung, die am 1. April 1924 in Kraft getreten sind. Das Nähere hierüber ist aus den Erläuterungen zu den Haushaltsplänen des Landarmenwesens und der Fürsorgeerziehung sowie einer besonderen diesbezüglichen Vorlage ersichtlich.

Auf der Einnahmeseite ist von ausschlaggebendem Einfluß die bekannte Steuergesetzgebung des letzten Jahres: Landessteuergesetz, preussisches Ausführungsgesetz dazu, Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 28. Februar 1924, Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 und Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 16. Februar 1924, über die, soweit sie die Provinzialverwaltung betreffen, nachstehend das Erforderliche gesagt ist.

Den Gesamtausgaben, die sich nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Verwaltung auf	46 885 358,—	Mark
stellen, stehen eigene Einnahmen in Höhe von	22 405 358,—	"
gegenüber, so daß	24 480 000,—	"

aus anderen Quellen zu decken sind, und zwar in der Weise, wie aus dem Haushaltsplan „Überweisungen und Steuern“ Seite 8 ersichtlich ist, mit dem Ergebnis, daß als Provinzialumlage die Hälfte des im Jahre 1913 von den Stadt- und Landkreisen gezahlten Betrages: 7 Millionen statt 14 Millionen, vorgeschlagen wird. Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

I. Überweisungen vom Reich.

a) Die für 1924 zu erwartenden Reichsteuerüberweisungen (5,5 Millionen Mark) sind geschätzt unter Zugrundelegung des vermutlichen Reichsaufkommens (entnommen aus dem Reichshaushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1924) und der voraussichtlichen, für die Unterverteilung maßgebenden sogenannten Rechnungsanteile. Die Schätzung geht davon aus, daß von dem Reichsaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 90% die Länder erhalten, daß der Anteil Preußens etwa drei Fünftel des gesamten Länderanteils beträgt, und daß an dem preussischen Anteil der Staat mit 50% und die Provinzen insgesamt mit 3% beteiligt sind. (Die Unterverteilung des Provinzialanteils auf die einzelnen Provinzen erfolgt nach dem letztbekanntesten örtlichen Aufkommen, das sich ausdrückt in den Rechnungsanteilen.)

b) Bezüglich des Ertrages der Kraftfahrzeugsteuer (3,3 Millionen Mark) vergleiche die Vorbemerkungen zu dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung.

c) Von den Aufwendungen für Besatzungszulagen, einer ohne Rücksicht auf die Gehaltsklassen festgesetzten einheitlichen Zulage, erstattet das Reich 80% (Voranschlag 180 000 Mark).

II. Überweisungen des Staates.

Die Berechnung der Dotationen (8,5 Millionen Mark) geht aus von dem Anteil des Preussischen Staates an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer — siehe I a —. 15% des preussischen Staatsanteils an den Reichsteuern wird als Dotation verteilt, und zwar $\frac{14}{15}$ an die Provinzen und $\frac{1}{15}$ an die Kreise. Die gesamte, auf die Provinzen entfallende Dotationssumme wird auf die einzelnen Provinzen unterverteilt zu $\frac{2}{3}$ nach der Einwohnerzahl, zu $\frac{1}{6}$ nach dem Gebietsumfang und zu $\frac{1}{6}$ nach der Straßenlänge.

III. Provinzialumlage.

Der durch Provinzialumlage zu deckende Fehlbetrag beläuft sich auf 7 Millionen Mark, d. h. auf die Hälfte des Betrages, der 1914 durch Provinzialumlage aufzubringen war. Bei der Verteilung der Provinzialumlage sind die Bestimmungen der §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz zu berücksichtigen. Die Provinzialumlage ist demnach zu erheben in Hundertteilen der für das Rechnungsjahr 1924 den Stadt- und Landkreisen (einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden) zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem vom Staate veranlagten Realsteuern. Die Verteilung des Fehlbetrages auf Reichsteuerüberweisungen und Realsteuern braucht keine gleichmäßige zu sein, es wird aber vorgeschlagen, solange keine bestimmten Gründe zu einer Änderung des vorjährigen Landtagsbeschlusses vorliegen, möglichst bei der gleichmäßigen Belastung der Reichsteuerüberweisungen und Realsteuern

zu bleiben. Allerdings fehlen zur Zeit die Unterlagen für eine Verteilung nach den Realsteuern und es ist zweifelhaft, ob sie in der nächsten Zeit vorliegen werden; es wird deshalb, um die Provinzialumlage praktisch erheben zu können, vorgeschlagen, daß für das erste Halbjahr eine Verteilung nur nach den Reichssteuerüberweisungen und für das zweite Halbjahr 1924 eine Verteilung nur nach den Realsteuern stattfindet. Bei diesem Verfahren tritt zwar eine hoch erscheinende Belastung der Reichssteuerüberweisungen mit 8,4% ein, tatsächlich handelt es sich aber um eine Belastung mit nur 4,2% des Jahresbetrages, da bei dem vorstehend vorgeschlagenen, zur Zeit allein möglichen Verfahren die Reichssteuerüberweisungen im zweiten Halbjahr unbelastet bleiben.

Die 8,4% errechnen sich wie folgt:

Das Aufkommen an Reichseinkommensteuer wird auf 1 344 Millionen Goldmark geschätzt, davon entfallen 90% auf die Länder, also rund 1 209 Millionen Goldmark. Hiervon erhält Preußen etwa $\frac{3}{5} = 725\ 400\ 000$ Goldmark. Von dem preußischen Anteil fallen auf die Gemeinden 42% (außer den 2% Abführung an die Landes- und Provinzialschul- und Sparkassen), auf den Preußischen Staat 50% und auf die Landkreise und Provinzialverbände je 3%.

Die gesamten preußischen Gemeinden würden also 304 820 000 Goldmark, die gesamten preußischen Landkreise 21 770 000 Goldmark erhalten, von denen auf die rheinischen Gemeinden und Landkreise 69 035 000 Goldmark bzw. 4 215 000 Goldmark, auf die Gemeinden und Landkreise zusammen also 73 250 000 Goldmark entfielen.

Stellt man die gleiche Berechnung bezüglich der Körperschaftsteuer an, deren Reichsteueraufkommen in der Begründung zur Dritten Steuernotverordnung auf 144 Millionen Goldmark geschätzt wird, so ergibt sich für die rheinischen Gemeinden und Landkreise an Körperschaftsteuer 9 800 000 Goldmark.

Zusammengefaßt erhalten also die rheinischen Gemeinden und Landkreise aus den Reichssteuerüberweisungen, vorausgesetzt, daß ihre Rechnungsanteile sich im Verhältnis zu denen der Gemeinden und Landkreise der übrigen preußischen Provinzen nicht wesentlich ändern, 73 250 000 + 9 800 000 = 83 050 000 Goldmark.

Legt man im ersten Halbjahr die Hälfte des Fehlbetrages von 7 Millionen Goldmark in Höhe von 3 500 000 Goldmark ganz nach den Reichssteuerüberweisungen um, so würden 8,4% zu erheben sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, folgenden Beschluß dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

- I. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1924 gemäß Vorlage fest.
- II. Der Provinziallandtag setzt den durch Provinzialumlage zu deckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme auf 7 Millionen Goldmark fest.
- III. Zur Deckung dieses Fehlbetrages sollen zunächst für das erste Halbjahr 1924 von den Stadt- und Landkreisen (bei den letzteren einschließlich der angehörigen Gemeinden) 8,4% der ihnen für dieses Halbjahr zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.
- IV. Die Provinzialumlage für das zweite Halbjahr 1924 soll in Hundertsätzen der im Rechnungsjahr 1924 vom Staate veranlagten Realsteuern erhoben werden, die vom Provinzialausschuß so zu bemessen sind, daß der durch die Steuerbeträge des ersten Halbjahres nicht gedeckte Teil der Provinzialumlage im zweiten Halbjahr gedeckt wird.
- V. Der im außerordentlichen Haushaltsplan ungedeckt verbleibende Betrag von 657 500 Mark ist vorläufigweise von der Landesbank zu entnehmen und ist entweder aus bereiten Mitteln oder aus einer aufzunehmenden Anleihe zu decken, worüber der Provinziallandtag beschließen wird.

Erläuterungen zu den Haushaltsplänen.

A Nr. 1.

Hauptverwaltung.

Bei der Gesamtausgabe in Höhe von 1 219 000 Goldmark ist ausschlaggebend der Titel „Beamtenbesoldungen“, die im Entwurf des Haushaltsplanes noch nach dem Stande vom 1. Januar 1924, also ohne Berücksichtigung der seitdem ausgeschiedenen Beamten mit 747 605 Goldmark angegeben ist. Unter Berücksichtigung der bis zum 31. März d. J. ausgeschiedenen Beamten stellt sich die Ziffer auf 716 567 Goldmark gegenüber 611 928 Goldmark im Jahre 1913, also noch ein Mehr von 104 639 Goldmark, d. h. 17%. Die Zahl zeigt, daß die Wirkung der gegenüber der Vorkriegszeit allenthalben eingetretenen Beamtenvermehrung auch durch die starke Herabsetzung der Gehälter noch nicht ganz hat ausgeglichen werden können. Die Ursache hierfür liegt einmal darin, daß für die Kommunalbeamten der frühere Nachteil der geringen Beförderungsmöglichkeit gegenüber den Reichs- und Staatsbeamten durch die Besoldungsordnungen der letzten Jahre im großen und ganzen ausgeglichen worden ist, ferner daß die sogenannten sozialen Zulagen: die Frauen- und Kinderzulagen, früher nicht bestanden, und daß endlich, was besonders ins Gewicht fällt, das Höchstgehalt erheblich früher erreicht wird als 1913. Mit Ausnahme der Sondergruppe (Landesräte), in der das Höchstgehalt erst nach 18 Jahren erreicht wird, wird dasselbe bei den unteren Gruppen nach 16, von Gruppe VII ab nach 14 Jahren erreicht. Dieser letztere Umstand macht sich bei der Provinzialverwaltung besonders bemerkbar, weil verhältnismäßig sehr wenig Beamte durch Tod oder Pensionierung ausgeschieden sind — in den letzten zehn Jahren bis 31. Dezember 1923 nur 42 — während die zahlreichen jüngeren Beamten, die 1913 sich in den ersten Gehaltsstufen befanden, jetzt sämtlich das Höchstgehalt beziehen.

Eine Gegenüberstellung der Besoldungen für 1913 und 1924, wie die vorstehende für die Hauptverwaltung, ist für die Besoldungen der gesamten Provinzialverwaltung nicht möglich, da die überwiegende Mehrzahl der Beamten und Angestellten 1913 im Genuß von Sachbezügen (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Beköstigung, Wäsche, Arznei usw.) war, deren Werte zu den oft nur geringen Barbezügen zugezählt werden mußten, während heute die für alle Sachbezüge festgesetzten Beträge von der Summe der Gelbbeträge abzuziehen sind.

Was den Beamtenabbau betrifft, so ist bekannt, daß die Abbauperordnung für das besetzte Gebiet nicht gilt. Der Provinzialausschuß, handelnd auf Grund der Verordnung vom 24. November 1923 als Provinziallandtag, hat aber inzwischen zwei für die Frage des Beamtenabbaues wichtige Beschlüsse gefaßt:

- a) am 30. Januar 1924 dahin, daß alle Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf Grund des § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand, ausscheiden müssen;
- b) am 31. März 1924 dahin, daß Beamte und Arbeitnehmer der Provinzialverwaltung auf ihren Antrag unter den Voraussetzungen der preussischen Personalabbauperordnung aus dem Provinzialdienst ausscheiden und auch in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt werden können, falls ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt.

Auf Grund des ersten Beschlusses sind bis 31. März d. J. 34 Beamte ausgeschieden mit einem Gesamteinkommen von 106 812 Goldmark. Einschließlich dieser 34 sind seit dem 1. Oktober 1923 ausgeschieden und nicht mehr ersetzt worden 65 Beamte mit einem Gesamteinkommen von 205 152 Goldmark. Die finanzielle Wirkung erscheint zunächst insofern gering, als an die Stelle dieser Gehälter usw. eine Pensionslast von 161 123 Goldmark getreten ist, so daß sich für 65 Beamte nur eine Differenz von 44 029 Goldmark ergibt. Diese geringe Differenz ist einmal darauf zurückzuführen, daß es sich fast ausschließlich um Beamte im Genuß der Höchstpension (80%) handelt und daß die sozialen Zulagen in voller Höhe weitergezahlt werden. Die hauptsächlichste finanzielle Wirkung liegt aber darin, daß im Gegensatz zu früher für keinen der genannten 65 Beamten ein Ersatz eingetreten ist, so daß also nicht wie früher neben die hohen Pensionen die neuen Gehälter treten.

Die Wirkung des zweiten Beschlusses läßt sich noch nicht übersehen. Der Abbau wird hier so gehandhabt, daß Entlassungen nur beschlossen werden, wenn kein Ersatz notwendig ist oder Ersatz aus anderen Stellen der Provinzialverwaltung gestellt werden kann. Dem Provinziallandtag soll, soweit das möglich ist, ein vervollständigter, den Verlauf der Angelegenheit bis zur Tagung des Landtages berücksichtigender Bericht vorgelegt werden. Aus diesem Bericht wird auch die Wirkung der mit dem 1. April 1924 eingetretenen Ruhegehaltsberechnungen ersichtlich sein; eine Berücksichtigung während des Drucks der Haushaltspläne war nicht mehr möglich, da die Änderungen durch alle Haushaltspläne durchgehen und die sämtlichen Erstattungen innerhalb der Haushaltspläne sich ändern werden.

A Nr. 2.**Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.**

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegehälter für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Pensionäre	Ruhegehälter M	Witwen	Halb- Waisen von Beamten	Woll- Waisen	Hinter- bliebenen- bezüge M
Im Jahre 1913 haben bezogen	197	368 403	212	82	5	177 007
Für 1924 sind nach dem Stande vom 1. Januar vorgesehen für	241	505 800	271	109	4	340 530

einschließlich der örtlichen Sonderzuschläge und sozialen Zulagen.

	Arbeiter pp.	Ruhegehälter M	Witwen	Waisen von solchen	Hinter- bliebenen- bezüge M
Im Jahre 1913 haben bezogen	209	54 709	99	105	21 582
Für 1924 sind nach dem Stande vom 1. Januar vorgesehen für	199	103 042	229	145	69 541

Die Ausgaben an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen sind nach dem Stande vom 1. Januar 1924 eingestellt; den Mehrausgaben durch spätere Pensionierungen stehen Minderausgaben an Gehältern gegenüber.

Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger haben sich seit 1913 um 12,3%, die der Ruhegeldempfänger um 98% erhöht.

Bei weiterer Durchführung des Beamtenabbaues werden die Ausgaben des Pensionshaushalts vorläufig entsprechend weiter steigen.

Zur Bestreitung der Ausgaben an Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen der Beamten soll abweichend vom bisherigen Verfahren vom 1. April 1924 ab der Bedarf nach dem Prozentsatz der aufgewendeten Besoldungen auf die einzelnen Dienstzweige und Provinzialanstalten umgelegt werden; die selbständigen Institute werden hingegen die wirklichen Aufwendungen für ihre Pensionäre und Hinterbliebenen an den Pensionshaushaltsplan erstatten. Ebenso sollen auch sämtliche beteiligten Haushalte die wirkliche Ausgabe an Ruhegehältern für Arbeiter usw. und an Witwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene von Arbeitern usw. an diesen Haushaltsplan erstatten.

C Nr. 4.**Provinzial-Straßenverwaltung.**

Da der Zustand der Straßen während des Krieges und der Nachkriegszeit, besonders aber während der Stilllegung des Eisenbahnverkehrs sich ganz erheblich verschlechtert hat, ist es dringend erforderlich, eine gründliche Instandsetzung in diesem Jahre vorzunehmen sowohl im Interesse des immer mehr wachsenden Straßenverkehrs, vor allem des Autoverkehrs, wie auch um den Anforderungen der Besatzungsbehörden nachzukommen.

Es ist deshalb neben den Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes ein größerer Betrag im außerordentlichen Haushaltsplan hierfür vorgesehen.

A. Ordentlicher Haushaltsplan.

a) Einnahmen:

I.

Zu 1: Dotationen.

Nach § 21 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz ist ein Drittel der zugewiesenen Dotationen auf die Verbände nach Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterzuteilen; dieser Betrag ist für die Straßenunterhaltung zu verwenden. Nach überschläglicher Berechnung wird dies Drittel für die Rheinprovinz 2 500 000 Mark betragen.

Zu 2: Kraftfahrzeugsteuer.

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz ist das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen. Der hiernach auf Preußen entfallende Anteil wird nach dem Preussischen Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz auf die Provinzen nach dem Verhältnis von Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterverteilt.

Für das Rechnungsjahr 1924 wird der auf Preußen entfallende Anteil auf 23,8 Millionen Goldmark geschätzt. Von diesen 23,8 Millionen Goldmark erhalten einmalig die besetzten preussischen Provinzen voraussichtlich vorweg 7,27 Millionen Goldmark, von denen die Rheinprovinz etwa 4,7 Millionen Goldmark bekommt, die im außerordentlichen Haushalt erscheinen. Von den restierenden 16,53 Millionen Goldmark entfällt auf die Rheinprovinz etwa ein Fünftel = 3,3 Millionen Goldmark, die im ordentlichen Haushalt aufgenommen sind.

Zu 3: Abgabe für den Überlandtransport der Kohlen:

Die Abgabe für den Überlandtransport der Kohlen beruht auf Anordnungen der zuständigen Regierungspräsidenten als Demobilisierungskommissare. Die Abgabesätze stehen zum Kohlenpreise in einem bestimmten Verhältnis und betragen in Zone I = 3%, in Zone II = 6% und in Zone III = 9% des jeweiligen Zechenkohlenpreises. Die Zone I umfaßt die Entfernung bis zu 10 km von der Zeche, die Zone II von 10 bis 20 km und die Zone III über 20 km. Es ist jedoch anzunehmen, daß, sobald die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen wirksam wird, die Abgabe für den Überlandtransport der Kohle fortfällt. Es kann deshalb nur mit einer Einnahme von höchstens 5000 Goldmark gerechnet werden.

Zu 4: Rückerstattung seitens des Reichs für Straßeninstandsetzungen auf Anordnung der Besatzungsbehörden.

Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderung der Besatzungsbehörden entstehen, sollen zwar der Provinzialverwaltung vom Reiche erstattet werden, soweit diese Arbeiten die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. Nach den bisherigen Handhabungen der diesbezüglichen Bestimmungen und insbesondere mit Rücksicht auf die Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 kann aber für das Jahr 1924 nur mit einem Höchstbetrage von 500 000 Goldmark gerechnet werden.

Zu 5: Vorausleistungen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen vom 25. November 1923 in ihren wesentlichen Punkten abgeändert wird, und es ist deshalb ungewiß, wann die Einnahmen aus dieser Quelle fließen werden. Es ist deshalb nur ein Betrag von 500 000 Goldmark eingesetzt.

II.

Zu 1: Verwaltungsgebühren.

Gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 25. Juni 1923 soll für die Deckung der Kosten, die bei der Aufstellung von Erklärungen, Verträgen usw. über eine Anlage von Dritten auf Provinzialstraßen entstehen, ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.

Zu 3: Nach den neuen Vereinbarungen über die Benutzung der Provinzialstraßen durch Kleinbahnen sind infolge der Urteile der Schiedsgerichte die Unterhaltungskosten der von der Kleinbahn benutzten Straßenteile größtenteils auf die Provinz übergegangen, wodurch eine erhebliche Herabsetzung der Einnahmen erforderlich wurde.

Zu 4: Abgabe für Anlagen auf Straßen.

Eine Herabsetzung der Einnahmen für 1924 hat deshalb vorgenommen werden müssen, weil die jetzt in Goldmark festgesetzten Abgaben zum großen Teil erst zu Anfang des Rechnungsjahres 1925 vereinnahmt werden können.

Zu 9: Zinsen des Sammelfonds.

Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Zur Zeit ist kein Bestand vorhanden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1924 kann daher nur mit einer geringen Einnahme gerechnet werden.

b) Ausgaben.

II.

Zu 1: Dieser Posten umfaßt die Befoldungen der Bauamtsvorstände und der Bausekretäre.

Es sind vorhanden: 13 Provinzialbauärzte, 12 Bausekretäre, 2 Bausekretäranwärter.

Zu 3: In den letzten Jahren war den Bauamtsvorständen zugestanden, daß sie jährlich 2000 km Landweg mit Mietsauto bei ihren Straßenbereisungen zurücklegen konnten. Dieser Betrag wurde bis jetzt auf den Titel „Allgemeines“ verrechnet, soll aber von jetzt ab unter dem vorstehenden Titel aufgenommen werden, weshalb der Betrag auf 80 000 Mark erhöht ist.

III.

Zu 1: Es sind vorhanden: 107 Straßenmeister, 17 Straßenmeisteranwärter.

Zu 2: Eine Entschädigung für Mitbenutzung eines Zimmers ist den Straßenmeistern in früheren Jahren dadurch gewährt, daß ihnen ein höherer Betrag als der normale als Mietentschädigung gezahlt wurde. Nachdem die Mietentschädigung jetzt fortgefallen ist, ist hier ein besonderer Betrag vorgesehen.

Zu 5: Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. November 1920 den Anteil am Obsterlös von 10% der Einnahmen auf 5% ermäßigt. Es kommt daher für 1924 nur etwa die Hälfte des im Jahre 1913 verausgabten Betrages in Betracht.

IV.

Zu 2a und b: Diese Titel umfassen die eigentlichen sächlichen Unterhaltungskosten der Straße. Die für dieses Jahr vorgesehenen Arbeiten sind in der Anlage I zusammengestellt.

Zu 3: Straßenrenten an Gemeinden und Kreise.

Über die anderweite Festsetzung der Straßenrenten an Kreise und Gemeinden schweben zur Zeit der Aufstellung des Haushaltsplans Verhandlungen. In dem Haushaltsplan ist vorläufig der früher festgesetzte Betrag in Goldmark eingesezt unter Anrechnung eines Einnahmepostens der Gemeinden, der ihnen aus der neuen Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen zufließt.

Anl. I.

T Nr. 29.**B. Außerordentlicher Haushaltsplan.**

Es sind hier 4,7 Millionen Mark in Ausgabe vorgesehen, die (vgl. A I zu 2) aus dem Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer gedeckt werden. Die in Aussicht genommenen Arbeiten sind in der Anlage II näher angegeben.

Anl. II.

C Nr. 5.**C. Unterstützung zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen.**

Die Provinz ist nur an einer Kleinbahn, Merzig—Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je ein Drittel beteiligt. Einen Überschuß hat die Bahn in den letzten Jahren nicht abgeworfen, wird aber voraussichtlich einen solchen im Rechnungsjahr 1924 ergeben.

Die Zinszuschüsse für die den Kleinbahnen gewährten Darlehn fallen fort, da die Bahnunternehmer im Vorjahre die Darlehn zurückgezahlt haben.

Das in den letzten Jahren mit Mitteln des Reichs, des preußischen Staates und der Provinzen eingesezte Kleinbahnhilfswerk wird nach einer Mitteilung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe als beendet angesehen, da durch die Festigung der Währung und die Einführung der Goldtarife eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage der Kleinbahnen eingetreten ist.

C Nr. 6.**D. Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.**

Die zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues durch den Etat zur Verfügung gestellten Mittel werden in zwei Fonds, und zwar in den Fonds A und Fonds B geteilt.

Aus dem Fonds A werden Unterstützungen für kleinere Instandsetzungsarbeiten bewilligt, während der Fonds B zur Beihilfe für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist.

Als Grenze für die Bewilligung aus Fonds A und B ist festgesetzt, daß aus dem Fonds A diejenigen Kosten bestritten werden, deren Gesamtbetrag 3000 Mark oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 Mark nicht übersteigt; diejenigen Arbeiten also, deren Kosten die genannten Summen übersteigen, sind aus dem B-Fonds zu unterstützen.

Die vorhandenen Bestände sind als entwertet gelöscht worden.

Die für das Jahr 1924 vorgesezene Summe von 600 000 Mark wird den gestellten Anforderungen genügen, da für das Rechnungsjahr 1924 nur Anträge im Betrage von rund 511 000 Goldmark eingegangen sind. Es bleibt somit noch eine Reserve für unvorhergesezene Fälle, die durch Hochwasser usw. eintreten sollten.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

I.

Am 1. April 1924 ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das dazu erlassene preußische Ausführungsgesetz nebst Ausführungsanweisung in Kraft getreten. Während durch die neuen Bestimmungen einschneidende Änderungen für die Ausführung der Fürsorgeerziehung auf organisatorischem Gebiete getroffen worden sind, indem insbesondere das preußische Ausführungsgesetz die Ausführung der Fürsorgeerziehung nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit betrachtet, sondern sie entgegen dem bisherigen Rechtszustand zur staatlichen Auftragsangelegenheit erklärt, sind die materiell-rechtlichen Änderungen, soweit sie den Etat der Fürsorgeerziehung betreffen, von untergeordneter Bedeutung:

1. Da von den Ortsarmenverbänden für die erste Ausstattung von Böglingen nach dem neuen Gesetz Aufwendungen nicht mehr zu machen sind, fällt der frühere Titel II der Einnahme fort unter entsprechender Erhöhung des Staatszuschusses bei Titel I der Einnahme.

2. Da das neue Gesetz ferner keine vorläufigen Unterbringungen auf Kosten der Polizeiverwaltungen mehr kennt, sondern die Kosten der vorläufigen Fürsorgeerziehung in allen Fällen von den Trägern der Fürsorgeerziehung endgültig übernommen werden müssen, fällt der frühere Titel I Nr. 1 c der Ausgabe fort unter entsprechender Erhöhung von Titel I Nr. 1 b der Ausgabe.

3. Da nach dem neuen Gesetz die Ortsarmenverbände auch die erste Überführung von Böglingen in Anstalten oder Familien nicht mehr zu bezahlen haben, sind diese Kosten ebenfalls als Kosten der Fürsorgeerziehungsträger bei Titel I, 3 der Ausgabe zu buchen; ferner sind die bei dem früheren Titel I, 4 der Ausgabe für die erste Einlieferung landarmer Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung vorgesehenen Kosten ebenfalls bei Titel I, 3 in Ansatz zu bringen. Endlich sind auch die früher von den Ortsarmenverbänden zu tragenden Beerdigungskosten eines Bögling und die Kosten der Rückreise in die Heimat als Fürsorgeerziehungskosten nunmehr bei demselben Titel I, 3 nachzuweisen.

II.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen	6 540 000 Mark
davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens nach	
Titel II und III	87 000 "
	Rest . 6 453 000 Mark
Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also	4 302 000 "
Das restliche Drittel mit	2 151 000 "
stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.	

III.

Am 1. April 1923 war vorhanden ein Bestand von	10 405 Böglingen
Das Rechnungsjahr 1923 hatte einen Zugang von	2600
unter denen sich 250 aus widerruflicher Entlassung zurückgenommene befanden,	
und einen Abgang von	2140 460 "
Es hat daher das Rechnungsjahr 1924, vorbehaltlich geringfügiger Änderungen, mit einem Anfangsbestand von	10 865 Böglingen
begonnen. Falls derselbe Zugang wie im Jahre 1923 zu erwarten ist, ergibt sich noch hierzu ein Mehr (460 : 2)	230 "
so daß also mit einer Durchschnittssumme von	11 095 Böglingen
gerechnet werden kann, von denen sich nach dem Stande vom 1. April 1924	

590 = 5,35% in Familienpflege,
 3735 = 33,65% in Lehr- und Dienststelle, sowie der eigenen Familie und
 6770 = 61 % in Anstalten befinden werden, davon
 1122 in Provinzialanstalten und
 5648 in Privatanstalten.

Handwritten signature: J. D. ...

Am 1. April 1924 betragen die jährlichen Ausgaben für einen Zögling — die eingeklammerten Zahlen bedeuten die entsprechenden wirklichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1913 —

a) in einer Pflegefamilie	248,60 (200,03) Mark
wovon entfallen auf	
Pflegekosten	182,50 (161,32) Mark
Kleiderkosten	20,— (10,33) "
Überführungskosten	10,80 (11,18) "
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	5,50 (2,72) "
Beaufsichtigungskosten	29,80 (14,48) "
b) in einer Lehr- und Dienststelle sowie der eigenen Familie	60,60 (34,93) "
wovon entfallen auf	
Kleiderkosten	20,— (10,33) Mark
Überführungskosten	10,80 (10,12) "
Beaufsichtigungskosten	29,80 (14,48) "
c) in einer Anstalt	872,15 (559,88) "
(und zwar in einer Provinzialanstalt 1642,64 Mark = 4,50 Mark täglich und in einer Privatanstalt 699,52 Mark = 1,92 Mark täglich),	
wovon entfallen auf	
Pflegekosten	725,35 (460,26) Mark
(und zwar in einer Provinzialanstalt 1525,— Mark = 4,18 Mark täglich und in einer Privatanstalt 552,72 Mark = 1,52 Mark täglich)	
Kleiderkosten	50,— (35,34) "
Überführungskosten	10,80 (11,18) "
Krankenhauspflegekosten und Kosten der ärztlichen Behandlung	86,— (53,10) "

Nach diesen Zahlen sind im nachstehenden Haushalt die Einnahmen unter Titel II und die Ausgaben unter Titel I Nr. 1—5 berechnet.

Die Pflegekosten für Zöglinge in Privatanstalten waren bisher zu niedrig, namentlich bei den Zöglingen im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter. Eine Erhöhung dieser Sätze um durchschnittlich 50% ist vorgesehen. Wenn andererseits die Kosten der Unterbringung in Provinzialanstalten sehr hoch erscheinen, so ist zu berücksichtigen, daß nur die schwierigsten Elemente unter den schulentlassenen männlichen Zöglingen in den Provinzialanstalten untergebracht sind, deren richtige Erziehung und Ausbildung erheblichen Aufwand für ein besonders geeignetes, auch an Zahl verhältnismäßig großes Erziehungs-, Lehr- und Aufsichtspersonal erfordert, der sich infolge des Achtstundentages noch stark erhöht hat. Die Verwaltung ist bemüht, diese Kosten durch Erhöhung der Einnahmen und Herabminderung der Ausgaben, insbesondere durch Verringerung der Personalkosten, herunterzubringen.

Allgemein erscheint es notwendig, die Anstaltsunterbringung dadurch einzuschränken, daß von der besseren und billigeren Unterbringung in Familien in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird, was insbesondere durch stärkste Anspannung der Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung bzw. Zentralstelle für evangelische Familienerziehung bei der Ermittlung geeigneter Pflege-, Lehr- und Dienststellen erreicht werden muß.

E Nr. 8.

Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

I.

Bei Heranziehung der Vergleichszahlen aus dem Rechnungsjahr 1913 ist folgendes zu beachten. Das Rechnungsergebnis für 1913 bezieht sich auf drei Anstalten mit zusammen 738 Zöglingen. Am 1. Dezember 1920 ist die vierte Anstalt zu Eschkirchen eröffnet; der Voranschlag für 1924 enthält also die Kosten für vier Anstalten mit 1122 Zöglingen.

II.

Die Anstalt Solingen ist bis auf die gesamte Landwirtschaft nebst zugehörigen Wirtschaftsgebäuden, in welchen noch etwa 50 Zöglinge zurückgeblieben sind, von der Besatzung beschlagnahmt. Die übrige Anstalt ist verlegt in die frühere, unter der Firma „Evangelisches Krankenhaus in Waldbrohl, G. m. b. H.“ betriebene Irrenanstalt. Die Firma, deren Geschäftsanteile sich größtenteils im Besitz des Provinzialverbandes befinden, hat mit der Provinzialverwaltung wegen Betriebes der Erziehungsanstalt einen Miet- und Pachtvertrag abgeschlossen.

Anstalt	Grund- eigentum			Grundflächen, Hof-, Lagerraum usw. Wald und Obflächen			Davon verpachtet			Zusammen			Bleiben für die Land- wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Fichtenhain . . .	118	25	44	15	8	99	6	25	—	21	33	99	96	51	45	—	—	—
Rheindahlen . . .	57	88	19	10	10	23	—	—	—	10	10	23	47	77	96	25	87	55
Solingen	91	21	89	26	19	57	2	27	86	28	47	43	62	74	46	—	—	—
Waldbroel	32	36	—	15	31	31	—	—	—	15	31	31	17	4	69	—	—	—
Guskirchen	80	—	—	15	37	—	—	—	—	15	37	—	64	63	—	—	—	—
Summe	379	71	52	82	07	10	8	52	86	90	59	96	289	11	56	25	87	55

In jeder Anstalt werden Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Schusterei sowie Korbflechterei und Mattenflechterei und in Solingen auch etwas Buchbinderei betrieben.

F Nr. 9.

Landarmenwesen.

Der Haushaltsplan beruhte bisher auf dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und dem hierzu ergangenen Preussischen Ausführungsgesetz.

Die Ausgaben beliefen sich im Jahre 1913 auf rund 1 734 000 Mark. Infolge der seit dem Kriege und insbesondere seit Beendigung des Krieges an Stelle der Armenpflege in weitem Umfang eingetretenen „Wohlfahrtspflege“ sind aber die an den Landarmenverband gestellten Ansprüche erheblich zurückgegangen.

Ein weiterer Rückgang der Ausgaben ist vom 1. April 1924 an zu erwarten. Mit diesem Tage tritt das Unterstützungswohnsitzgesetz außer Kraft; an seine Stelle tritt die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Nach dieser Verordnung fallen dem Landarmenverband (Landesfürsorgeverband) vom 1. April an im wesentlichen nur noch die Hilfsbedürftigen zur Last, die keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben.

Die finanzielle Tragweite dieser Verordnung für den Landarmenverband läßt sich noch nicht übersehen. Daß die Zahl der neuen Pflegefälle geringer sein wird, als bisher, steht fest; es ist aber anzunehmen, daß der einzelne Pflegefall teurer werden wird, als vorher, weil außer den Spezial- (Individual-) Kosten nunmehr auch die Verwaltungs- (General-) Kosten der Kranken- und Pflegeanstalt zu erstatten sind.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Landarmenverband die vor dem 1. April 1924 ihm anheimgefallenen Pflegefälle, auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zur Last fallen, vom 1. April ab aber nach dem Vorgesagten eine erhebliche Abnahme der Belastung eintreten wird, ist anzunehmen, daß die bei Titel II der Ausgabe vorgesehene Summe von rund 800 000 Mark ausreichen wird.

Die Einnahmen des Landarmenverbandes setzen sich zusammen aus Beiträgen unterhaltspflichtiger Angehöriger der Landarmen und aus Zahlungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung.

Mit dem Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 haben diese Einnahmequellen an Bedeutung ganz wesentlich verloren; eine sichere Schätzung ist nicht möglich.

F Nr. 10.

Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

1. Die Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler dient in erster Linie zur Aufnahme von männlichen und weiblichen Korrigenden, die auf Grund des § 361 Nr. 3—8 sowie des § 181 a des Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt und auf Beschluß der Landespolizeibehörde zur Verbüßung der Nachhaft eingeliefert werden. Die Zahl der männlichen Korrigenden beträgt zur Zeit 180 (gegenüber 1100 im Jahre 1913) und die der weiblichen Korrigenden 200 (gegenüber 180 im Jahre 1913). Die Dauer der Nachhaft beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 2 Jahre. Die Kosten des Korrigendenwesens fallen dem Provinzialverbande zur Last.

2. Mit der Arbeitsanstalt ist eine Abteilung für Orts- und Landarme verbunden, die zur Aufnahme von Landarmen dient und, soweit es der Raum gestattet, zur Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung. Die Abteilung bietet Platz für 40 Personen. Die Pflegekosten werden nach dem preussischen Armentarif erstattet.

3. Seit dem Jahre 1908 ist auch eine Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue in Brauweiler eingerichtet, deren Belegung mit 20 Personen der Haushaltsplan vorsieht. In dieser Abteilung werden auf Antrag des Vormundes bzw. in dessen Einverständnis männliche arbeitsfähige entmündigte Trinker sowie auf Antrag der Armenverbände männliche Personen untergebracht, deren Unterbringung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes „Über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgeetze zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912“ angeordnet ist, die also selbst oder in der Person ihrer Ehefrau oder Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden und gegen die der Armenverband einen Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses auf Unterbringung in einer öffentlichen Arbeitsanstalt erwirkt hat. Die Kosten der Unterbringung sind von den Antragstellern zu erstatten, soweit sie nicht durch die Arbeitsleistungen der Inassen gedeckt werden.

5. Da die staatlichen Strafgefängnisse in der Rheinprovinz sämtlich überfüllt sind, so ist die Justizverwaltung schon im Jahre 1921 an die Provinzialverwaltung mit der Bitte herangetreten, ihr einen Teil der leerstehenden Gebäude der Arbeitsanstalt Brauweiler zur Einrichtung eines Strafgefängnisses zur Verfügung zu stellen. Mit der Leitung ist der Direktor der Provinzialarbeitsanstalt vom preussischen Justizminister nebenamtlich beauftragt. Sämtliche im Dienste des Strafgefängnisses Brauweiler beschäftigten Beamten und Angestellten werden vom Landeshauptmann zu diesem Zwecke bestimmt. Sie bleiben Provinzialbeamte bzw. angestellte der Provinzialverwaltung. Die Zahl der zur Überweisung kommenden Strafgefangenen ist vertraglich auf 300—320 festgelegt.

Die Justizverwaltung zahlt einen Pflegefuß, dessen Höhe sich nach den Selbstkosten der Strafanstalt Siegburg bemißt. Auf die Pflegekosten werden von Monat zu Monat Vorschüsse in Höhe von 1,50 Goldmark pro Kopf und Tag gezahlt.

6. Seit dem Jahre 1921 ist ein weiterer Teil der Arbeitsanstalt durch die englische Besatzungsbehörde zur Unterbringung von Frauen und Mädchen auf Grund der Ordinance 83 der Interalliierten Rheinlandkommission beschlagnahmt worden. Diese Abteilung, die ursprünglich für 200 Personen berechnet war, wird in Zukunft nur noch mit 40 Personen belegt werden. Sie führt den Namen „Frauenarbeitsheim Freimersdorf“. Die Pflegekosten werden in voller Höhe vom Reiche erstattet.

7. Im Jahre 1913 waren in dem mit der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler verbundenen Bewahrungshaus für irre Verbrecher 62 Geistesranke untergebracht. Das Haus dient jetzt zur teilweisen Unterbringung der Strafgefangenen.

G Nr. 11.

Erweiterte Armenpflege.

Aus diesem Haushaltsplane werden an die Provinzial- und Privatanstalten die Pflegekosten für die darin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vom Rheinischen Landarmenverband untergebrachten ortsarmananstaltspflegebedürftigen Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden bezahlt. Die Ortsarmenverbände des Unterstützungswohnsitzes und die zugehörigen Kreise haben für die Kranken die Individualkosten dem Landarmenverbände zu erstatten. Nach dem Beschluß des 63. Provinziallandtages werden die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteten im wesentlichen den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Anrechnung auf die Individualkosten belassen, wodurch sich die Herabsetzung der Einnahmen bei Titel II erklärt. Die eingezogenen Vermögensträge werden von den Ortsarmenverbänden unmittelbar an die betreffende Anstalt zur Verrechnung auf die vollen Anstaltskosten abgeführt, so daß sie hier nicht mehr in die Erscheinung treten.

Dem Ansaß 1924 ist zugrundegelegt die Zahl der Pflagetage in 1922 = . . . 3 535 000 Pflagetage
und ein Zugang von 726 Kranken, der erfahrungsgemäß insbesondere durch Übernahme
von bisherigen Selbstzahlern in Armenfürsorge zu erwarten ist 265 000 „

also insgesamt . . 3 800 000 Pflagetage.

Bei Annahme eines durchschnittlichen täglichen Pflegefußes von 1,88 Mark ergeben sich daher in Ausgabe bei Titel II 7 143 788 Mark und ferner bei Zugrundelegung des reglementsmäßig festgesetzten Individualkostenfußes von 1,50 Mark für Person und Tag bei Titel I der Einnahme 5 700 000 Mark.

G Nr. 12.

Krüppelfürsorge.

Das Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 legt den Landarmenverbänden die Verpflichtung auf, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die Verpflichtung zur Anstaltsfürsorge umfaßt lediglich die armenrechtlich Hilfsbedürftigen. Für Krüppel unter 18 Jahren überschreitet jedoch das Gesetz den Rahmen

des bisherigen preußischen Armenrechtes, indem es im § 1 bestimmt, daß die Fürsorge für diese auch die Erwerbsbefähigung zu umfassen hat, wozu natürlich auch die erforderliche Schulausbildung gehört.

Die Erfassung der Krüppel geschieht durch die Krüppelfürsorgestellen, die von den Stadt- und Landkreisen errichtet sind. Der Landarmenverband entscheidet auf Grund des Antrages der Krüppelfürsorgestelle über die Notwendigkeit der Anstaltspflege und weist den Krüppel der für ihn in Frage kommenden Anstalt zu.

Die Unterbringung der verkrüppelten Kinder bis zu 14 Jahren zur Heilbehandlung erfolgt vorzugsweise in der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt in Süchteln, der einzigen Krüppelanstalt, die der Provinzialverband selbst betreibt. Zur Durchführung der Heilbehandlung an Krüppeln werden daneben zahlreiche karitative private Krüppelanstalten und städtische Krankenhäuser, mit denen orthopädische Anstalten verbunden sind, benutzt. Der Unterbringung von Krüppeln zum Schulbesuch und zur Pflege sowie der handwerksmäßigen Ausbildung von Krüppeln dienen vornehmlich die Anstalten der Josefs-Gesellschaft in Bigge, das Johanna-Helena-Heim in Bolmarstein, die Diatonie-Anstalten in Kreuznach und die Dr.-Dormagen-Stiftung in Köln-Merheim.

Für das Rechnungsjahr 1924 wird mit einer Zahl von 2000 Krüppeln gerechnet, gegenüber 1600 im Vorjahre. Da die Pflegedauer sich im Einzelfalle durchschnittlich auf 180 Tage beläuft, so sind bei Aufstellung des Haushaltsplanes insgesamt 360 000 Pflege tage zugrunde gelegt. Der tägliche Durchschnittspflege satz wird sich voraussichtlich auf 3,50 Goldmark belaufen. Davon sind 2,10 Goldmark Individualkosten (1,50 Mark Anteil an den Pflegekosten und durchschnittlich 60 Pf. pro Kopf und Tag für die Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel) von den Kreisen und Gemeinden aufzubringen, während der Restbetrag von 1,40 Goldmark als Generalkosten zu Lasten des Landarmenverbandes geht, wie aus Titel I der Einnahme und Titel II und IV der Ausgabe zu ersehen ist. Die Beiträge aus dem Vermögen oder von Drittverpflichteten verbleiben, soweit sie die Individualkosten nicht übersteigen, den Kreisen und Gemeinden.

Der Haushaltsplan der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt zu Süchteln erscheint als Anlage zum Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Johannistal, weil die Krüppelanstalt in früher zur Heil- und Pflegeanstalt Johannistal gehörenden Gebäuden untergebracht und nach wie vor wirtschaftlich von ihr abhängig ist. Die Heil- und Pflegeanstalt liefert die Beköstigung für die Krüppelkinder und zahlt die Gehälter und Löhne an das Anstaltspersonal der Krüppelanstalt aus ihrer Kasse gegen Erstattung. Die unter Titel I der Einnahme des Haushaltsplanes dieser Anstalt erwähnten Pflegekosten für die Krüppelkinder werden aus Titel II der Ausgabe des Haushaltsplanes der Krüppelfürsorge gezahlt. Der außerdem noch zum Betriebe der Anstalt erforderliche Zuschuß erscheint unter Titel III der Ausgabe des Haushaltsplanes der Krüppelfürsorge.

Durch die mit dem 1. April in Kraft getretene Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 14. Februar und das dazugehörige preußische Ausführungsgesetz ist nach der materiellen Seite hin, soweit der Provinzialverband in Betracht kommt, in der Krüppelfürsorge nichts geändert worden.

G Nr. 13. Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege.

I.

Etwasige Ersparnisse bei Titel I der Ausgabe können zur Fürsorge für verkrüppelte Personen (Titel II der Ausgabe) mitverwendet werden. Die am Jahreschlusse etwa verbleibenden Bestände übertragen sich auf das nachfolgende Jahr.

II.

Der bei Titel I der Ausgabe angelegte Betrag von 12 000 Mark (Unterbringungs- und Unterhaltskosten für Geistesranke usw.) reicht aus für rund 63 Unterstützungsfälle oder zur Übernahme eines Drittels der durchschnittlich 1,55 Mark täglich betragenden Pflegekosten in den zu den Zwecken dieses Fonds benutzten Privatanstalten.

III.

Der bei Titel II der Ausgabe vorgesehene Betrag von 20 000 Mark (Kosten der Fürsorge für verkrüppelte Personen usw.) entspricht der Höhe der vom 45. und 53. Provinziallandtage für diesen Zweck gestifteten Mittel von insgesamt 20 000 Mark (Wilhelm-II.-Augusta-Viktoria-Stiftung). Der Betrag dient vornehmlich zur Beschaffung von kostspieligen orthopädischen Hilfsmitteln.

IV.

Die bei dem früheren Titel I der Einnahme vorgesehenen Erträgnisse der Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und rentbar angelegten Beträge sind infolge der Geldentwertung gegenstandslos geworden und werden hier nicht mehr verbucht.

H Nr. 14.

Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten.

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfsbedürftigen Pfleglingen finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 5400) sind nur rund 700 Selbstzahler. Diese sind meistens Kranke II. Klasse, die für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht sind. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 verpflegt, für welche, soweit sie ortsbarm sind, die Pflegekosten aus dem Haushaltsplan über die erweiterte Armenpflege und soweit sie landarm sind, aus dem Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens an die Anstalt gezahlt werden.

Die Pflegefäße sind vom Provinzialauschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzt; sie betragen für die I. Klasse 3,30 Mark und für die II. Klasse 2,20 Mark täglich, für Auswärtige 3,80 Mark bzw. 2,50 Mark.

Soweit die Einnahmen aus den Pflegefäßen und aus den eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungsfaß (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,10 Mark und für die II. Klasse auf 0,60 Mark pro Kopf und Tag festgesetzt.

Die Zahl der Kranken, Beamten und Angestellten — einschließlich des Dienstpersonals — in den einzelnen Anstalten, sowie der Grundbesitz der Anstalten nebst dem Pachtland sind aus nachstehender Übersicht ersichtlich.

Anstalt	Zahl der			Grundbesitz						Pachtland		
	Kranken u. v.	Beamten, Angestell- ten u. des Dienst- personals	Summe	ha	a	qm	davon für Land- wirtschaft			ha	a	qm
Andernach	600	214	814	31	85	42	20	93	12	40	95	21
Beburg-Hau	1850	412	2262	216	42	93	139	56	63	—	—	—
Bonn	800	255	1055	23	82	73	7	71	23	—	69	52
Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte	20	14	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	500	186	686	31	39	49	15	5	56	—	—	—
Galkhausen	—	75	75	126	51	13	58	48	92	—	—	—
Grafenberg	800	251	1051	52	71	41	29	98	35	—	—	—
Johannistal	850	234	1084	144	74	50	60	19	8	—	—	—
Orth. Kinderheilanstalt Süchteln	190	48	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5610	1689	7299	627	47	61	331	92	89	41	64	73

Für Kranke I. Klasse sind je 1204,50 Mark und für Kranke II. Klasse je 803,50 Mark jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 49 777,50 Mark abgezogen. — Zu Titel IV. 1. der Ausgabe sind für Beköstigung in der I. Klasse je Kopf und Tag 1,10 Mark, in der II. Klasse je 0,60 Mark in Ansatz gebracht.

J Nr. 15. Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wurde bisher nach der Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörperschaften vom Reiche ausgeübt. Die Durchführung der Fürsorge oblag der Hauptfürsorgestelle, die die notwendigen Mittel hierfür auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Mai 1920 zu acht Zehntel vom Reiche und zu ein Zehntel von Preußen bekam. Das restliche Zehntel trug der Provinzialverband.

Während der Drucklegung des Haushaltsplans sind durch die Reichsverordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 grundlegende Änderungen der bisherigen Zuständigkeiten und der Lastenverteilung eingetreten. Diese Änderungen konnten jedoch bei der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht berücksichtigt werden, weil das Ausführungsgesetz, das die Durchführung der Reichsverordnung in Preußen regelt, bei Fertigstellung des Haus-

haltsplans noch nicht verabschiedet war. Infolgedessen sind in den Haushaltsplan die Ziffern eingestellt worden, die nach den bisherigen Bestimmungen in Frage kamen. Dabei sind jedoch nur die Einnahmen und Ausgaben der Hauptfürsorgestelle berücksichtigt worden; die durchlaufenden Posten für sächliche Aufwendungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der Fürsorge für Kleinrentner und Altveteranen sowie der Fürsorge nach dem Personenschädengesetz, die noch im vorigen Haushaltsplan standen, sind fortgelassen worden, weil hierfür gemäß der Neuregelung durch die Verordnung über Fürsorgepflicht Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Für die Kinderfürsorge ist ebenfalls nur der geringe Betrag eingestellt worden, der bisher neben den großen Aufwendungen der örtlichen Fürsorgestellen aus Reichsmitteln direkt von der Hauptfürsorgestelle geleistet wurde. Nach einer Verfügung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. März — VIII 3519 24 — soll in Zukunft die Kinderfürsorge zentral von den Hauptfürsorgestellen bzw. den an ihre Stelle tretenden Behörden durchgeführt werden.

Welche finanzielle Wirkung in Zukunft die Neuregelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge für den Provinzialverband haben wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen.

K Nr. 16.

Landesarbeits- und Berufsamt.

(Landesamt für Arbeitsvermittlung.)

Auf Grund des Reichsarbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657), § 17, Abs. 1, ist durch Artikel I Nr. 7 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 das bisher schon bestehende Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz als Landesamt für Arbeitsvermittlung für die Rheinprovinz errichtet worden. Die Verwaltung des Landesarbeits- und Berufsamtes ist nach Artikel I Abs. 3 der genannten preussischen Ausführungsbestimmungen dem Provinzialverband der Rheinprovinz als *Selbstverwaltung* übertragen worden und wird durch die Organe des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung geführt, soweit sich nicht die Zuständigkeit besonderer Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes aus dem Arbeitsnachweisgesetz ergibt. Die Satzung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz ist in der Vollziehung des 66. Rheinischen Provinziallandtages vom 27. Juli 1923 genehmigt worden.

Die *Kosten* des Landesarbeits- und Berufsamtes waren gemäß § 67 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes bisher derart geregelt, daß der Provinzialverband nach Abzug aller sonstigen Einnahmen des Landesarbeits- und Berufsamtes (Gebühren für die Ausländergenehmigung) ein Drittel und das Reich zwei Drittel zu tragen hatten. Das Land hat sich an der Kostendeckung nicht beteiligt. Nunmehr ist aber durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 13. Februar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger 1924, Nr. 38) der oben genannte § 67 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes aufgehoben und durch die neue Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 im § 36 Abs. 2 bestimmt worden, daß aus der Beitragssumme, die von den *Arbeitgebern und Arbeitnehmern* zur Erwerbslosenfürsorge im Bezirk eines Landesarbeitsamtes geleistet wird, zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamtes zu decken sind. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft.

L Nr. 17.

Hebammenwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Frauen, die abgesehen von sonstigen Voraussetzungen eine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landreise eine Niederlassungsgenehmigung zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Darüber hinaus können aber nach Maßgabe der für Schülerinnen verfügbaren Plätze auch noch weitere Bewerberinnen ausgebildet werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Befehl der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Zur Durchführung seiner Aufgaben auf dem Gebiete des Hebammenwesens stehen dem Provinzialverband zwei Hebammenlehranstalten zur Verfügung; in Köln und in Elberfeld. In der Kölner Anstalt waren früher 80 bis 90 Plätze für Hebammenschülerinnen vorgesehen, die Elberfelder Anstalt bietet die Möglichkeit zur Unterbringung von 40 bis 50 Schülerinnen. Nach der augenblicklichen in der Rheinprovinz vorhandenen Zahl von berufstätigen Hebammen wird der Provinzialverband seine gesetzlichen Verpflichtungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens in den nächsten Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach in einer dieser Anstalten erfüllen können.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist von der Annahme ausgegangen worden, daß infolge der voraussichtlichen Vermietung der Kölner Anstalt an die Stadt Köln die Hebammenausbildungs- und die Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt und daß die zur Zeit in der Anstalt Köln befindlichen Hebammenschülerinnen nach Elberfeld übernommen werden. Es ist danach für Elberfeld eine durchschnittliche Zahl von 50 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungskurse erstrecken sich über je 18 Monate. Die Schülerinnen haben 1,50 Mark täglich, d. i. die Hälfte der täglichen Verpflegungskosten, an Ausbildungskosten zu zahlen. Sodann sind fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je 15 bis 20 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungsatz von 3 Mark vorgesehen. Wärterinschülerinnen zahlen nur eine Vergütung von zur Zeit 5 Mark monatlich für Wäschereinigung. In der Anstalt in Köln sind weder Ausbildungslehrgänge noch Fortbildungskurse vorgesehen, der Etat dieser Anstalt ist so aufgestellt, als ob sie nur als Entbindungsanstalt betrieben würde. Nach Inkrafttreten des Mietvertrages mit der Stadt Köln fällt dieser Haushaltsplan fort.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1924 gerechnet wird, über die Zahl der Beamten und der Angestellten, des Pflege- und Dienstpersonals in den Hebammenlehranstalten.

I.

Anstalt in	Zahl der Schülerinnen zu 1.50 M	Zahl der Wärterinnen- schülerinnen	Zahl der Hebammen für den Wiederholungs- lehrgang
Köln	—	15	—
Elberfeld	50	4	240
Summe	50	19	240

II.

An Pflegekostenbeiträgen sind für Pflegeklasse I 10 Mark, für Klasse II und für die gynäkologische Abteilung 6 Mark, für die Klasse III 3 Mark, ferner für Säuglinge 2 Mark täglich angenommen. Außerdem sind an Einnahmen aus Verbandsmaterial usw. für Köln 2000 Mark und für Elberfeld 1000 Mark vorgesehen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

Anstalt in	Zahl der Betten in				Ferner Betten für Freistellen zur Verfügung des Direktors	Weitere Freistellen und Ermäßigungen	Zahl der Säug- linge	Ferner Zahl der Säuglinge in Frei- stellen zur Verfü- gung des Direktors
	Klasse I	Klasse II	der gynäto- logischen Abteilung	Klasse III				
Köln	4	9	3	57	55	Vertragsmäßig sind für die Stadt Köln 3300 freie Pflegetage u. 4730 Pfleget- tage à 0,70 M vorgesehen (= 22 Betten).	10	5
Elberfeld	2	5	5	30	40		10	5
Summe	6	14	8	87	95		20	10

Es sind zu beköstigen:

III.

Anstalt in	Tischklasse I		Tischklasse II					Säug- linge
	Pfleg- linge	Ärzte	Pfleg- linge	Perso- nal	Schüle- rinnen	Wärterinnen- schülerinnen	Teilnehmerinnen an Wiederholungs- kursen	
Köln	16	5	134	69	—	15	—	15
Elberfeld	12	5	70	33	50	4	240	15
Summe	28	10	204	102	50	19	240	30

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage, für Wärterinschülerinnen je 182 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die I. Tischklasse sind 3 Mark, für die II. Tischklasse 1,60 Mark und für Säuglinge 1 Mark für den Tag angenommen. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV Nr. 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkranken bei der Kölner Anstalt 4000 Mark und bei der Elberfelder Anstalt 2500 Mark zugesetzt.

M Nr. 18.

Taubstummengewesen.

Nach dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über 9 Taubstummenanstalten, und zwar in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Guskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie evangelische Zöglinge aufgenommen werden. Die Anstalt in Guskirchen hat lediglich schwachbefähigte Schüler, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus, der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, in klösterlichen Anstalten und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Guskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverband gehörendes Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Jahr 1924 gerechnet wird, über die Stärke des Beamten- und Lehrkörpers und die Anzahl der Angestellten, des Pflege- und Dienstpersonals in den Taubstummenanstalten, sowie über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungstärken.

I.			II.					
Anstalt in	Anfaß 1924		Anstalt in	Zu verpflegen sind:				Bemerkungen
	Zahl der Zöglinge	davon Schulgänger		Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Dienstpersonal	insgesamt	
Aachen	65	20	Aachen	45	—	—	45	Für insgesamt 585 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflegetagen und eines Tages von 1.50 M. täglich die Einnahme für 1924 unter Titel I' errechnet werden. Für insgesamt 585 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 23 Schwestern, Diakonissen u. Dienstpersonal zu je 335 Tagen und unter der Annahme von 1.— M. täglich für Beköstigung ist die Ausgabe unter Titel IV' errechnet.
Brühl	65	5	Brühl	60	—	—	60	
Elberfeld	80	25	Elberfeld	55	—	—	55	
Essen	100	70	Essen	30	—	—	30	
Guskirchen	85	5	Guskirchen	80	12	3	95	
Kempen	70	5	Kempen	65	—	—	65	
Köln	90	40	Köln	50	—	—	50	
Neuwied	110	10	Neuwied	100	8	—	108	
Trier	105	5	Trier	100	—	—	100	
Summe	770	185	Summe	585	20	3	608	

Im Anfaß 1924 für die Anstalt in Köln sind unter Titel V 4 der Ausgabe 6000 Mark einmalig für Beschaffung von Turngeräten vorgesehen.

N Nr. 19.

Blindengewesen.

Nach dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgaben über zwei eigene Anstalten, die Blindenunterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in einem Handwerk Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal (Handwerkmeister) angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1924 gerechnet wird, über die Stärke des Beamten- und Lehrkörpers und die Anzahl der Angestellten, des Pflege-

und Dienstpersonals in den beiden Blindenunterrichtsanstalten, sowie über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungstärken.

I.		II.				
Anstalt in	Zahl der Böglinge Anfang 1924	Anstalt in	Es werden beschäftigt			
			Böglinge	geistliches Pflege- personal	Dienst- personal	ins- gesamt
Düren	200	Düren	200	24	16	240
Neuwied	80	Neuwied	80	4	4	88
Summe	280	Summe	280	28	20	328

Für insgesamt 280 Böglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflegetagen und eines Satzes von 1,50 Mark täglich die Einnahme für 1924 unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 280 Böglinge zu je 280 Tagen und für 48 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme von 1 Mark täglich für Beföstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

O Nr. 20.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

A. Einnahmen.

Auf der Einnahmeseite des Haushaltsplanes für landwirtschaftliche Angelegenheiten standen im letzten Friedenshaushaltsplane neben lediglich durchlaufenden Einnahmeposten (Staatsanteil am Westfonds) die Dotationssumme für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen (12 600 Mark), sowie die Zinsen verschiedener kleinerer Fonds (Meliorationsfonds, Lehrerpensionsfonds der Landwirtschaftsschulen in Bitburg und Kleve usw.). Durch die Geldentwertung sind die letzteren Fonds aufgezehrt worden und die Zinseinnahmen somit weggefallen. Die Dotationssumme für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen ist nicht mehr gesondert im landwirtschaftlichen Haushaltsplan aufgeführt, steckt vielmehr in der allgemeinen Dotationsüberweisung im Steuer- usw. Haushaltsplan.

B. Ausgaben.

Zu Titel II: Aus der Ausgabeposition II sollen Provinzialbeihilfen für Bodenverbesserungen aller Art (Meliorationen, Umlegungen, Aufforstungen usw.) nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses gewährt werden.

Zu Titel III 1 und 2: Die Barzuschüsse für die landwirtschaftlichen Schulen (Winterschulen) sind mit 2000 Mark (im Frieden 2500 Mark) je Schule eingesetzt, abgesehen von einigen auch im Frieden gewährten Sonderzuschüssen.

Daß die für Pensionen usw. eingesetzten Summen bei den landwirtschaftlichen Schulen geringer sind wie im letzten Friedensjahr, erklärt sich daraus, daß im Frieden 15 Prozent der Durchschnittsgehälter ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Ausgaben an den Pensionshaushaltsplan abgeführt wurden und daß jetzt die tatsächlichen Ausgaben der Berechnung zugrunde gelegt sind. Die tatsächlichen Ausgaben sind aber bei den landwirtschaftlichen Schulen, wo die Zahl der Pensionäre noch klein ist, geringer wie bei den Durchschnittsgehältern, während sie bei den Landwirtschaftsschulen (vgl. Titel III Nr. 2 b) in Anbetracht der großen Zahl der Pensionäre erheblich gestiegen sind.

Zu Titel III 3: Gegenüber den Friedensjahren werden erhöhte Beträge benötigt, weil der Staat sich an der Unterfügung der Wanderhaushaltungsschulen nicht mehr beteiligt.

Zu Titel III 4: Die Steigerung gegenüber dem Friedensvergleichsjahr erklärt sich durch die Neueinrichtung einer Anzahl von aus dieser Position zu unterstützenden Instituten (Gemüsebauschule Straelen, gärtnerische Fachschule in Friesdorf bei Bonn, Rheinische Kartoffelbauschule in Bonn usw.).

Zu Titel IV a und c: Die Kosten von vier Weinbauwanderlehrern trugen bisher Staat und Provinz je zur Hälfte. Die Kammer will sich jetzt mit einem Drittel an den Kosten beteiligen, wenn die Provinz dafür ein Drittel der Kosten der Obstbaubeamten der Kammer übernimmt. Die Landwirtschaftskammer beschäftigt 2 Obst- und Gemüsebaubeamte, deren Goldgehälter zur Zeit einschließlich Orts- und Sonderzulagen 5600 und 3800 Goldmark betragen. Hierzu kommen an Reisekosten 3000 Mark und sächliche Kosten 1400 Mark. Der Aufgabenkreis der Obstbaubeamten besteht in der allgemeinen Förderung des erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebaues durch kostenlose schriftliche

Aufklärung, Vorträge und Beratung, so bei Anlage größerer Obstbaumpflanzungen, Sortenwahl, Beratung aller Kommunalbehörden in Obst- und Gemüsebaufragen, Bearbeitung aller gesetzgeberischen Fragen des Obst- und Gemüsebaues, Kontrolle über 126 rheinische Baumschulen, Veranstaltung von Ausstellungen, Obstmärkten, Obstverpackungskursen, Mitwirkung an der Ausbildung von Obstbaumwärdern, Versuchsanstellung über neue Düngemittel und Bekämpfung gegen Obst- und Gemüsebauschädlinge, Obstvermittlungsstelle besonders für das Industriegebiet, Hebung und Förderung des Kleingartenbaues in der Umgebung der Großstädte, Herausgabe der Rheinischen Monatschrift für Obst-, Garten- und Gemüsebau in einer Auflage von 27 000 Exemplaren und Geschäftsführung des Verbandes der Obst- und Gartenvereine in der Rheinprovinz mit 545 Vereinen und 102 000 Mitgliedern.

Zu Titel IV b: Die Stelle des Geschäftsführers für Weinbau an der Landwirtschaftskammer ist erst in diesem Jahre neu eingerichtet worden. Dem Geschäftsführer liegt ob die Förderung des Weinbaues im allgemeinen und die Bearbeitung aller den Weinbau betreffenden Fragen, besonders auch in wirtschaftlich-politischer Beziehung (Zollfragen), die Bearbeitung und Begutachtung aller den Weinbau betreffenden gesetzlichen Verordnungen und Maßnahmen, die Beaufsichtigung, Zusammenfassung und Organisation der Tätigkeit der Weinbauwanderlehrer, die Förderung des Weinbaues durch Vorträge, literarische Tätigkeit, Ausführung von Sorten, Anbau- und Düngungsversuchen und Bekämpfung der Rebenschädlinge. Die Bezüge des Geschäftsführers betragen zur Zeit 6000 Mark, wozu noch 3000 Mark Reisekosten und 1000 Mark sächliche Kosten treten.

Zu Titel V 1 bis 4: Die hier entsprechend dem Beschluß des letzten Provinziallandtages eingesetzten höheren Mittel ermöglichen wieder eine wirkliche Förderung der Tierzucht.

Zu Titel V 5: Dem Fachbeamten für Kleintierzucht liegt neben der Förderung der Kaninchenzucht auch die Bearbeitung der Ziegen-, Geflügel- und Bienenzucht sowie die Beratung der kleinen nicht landwirtschaftlichen Schweinehalter ob. Gerade dieser Beamte entwickelt für die leistungsschwachen Volksschichten in der Provinz eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit, so daß es unbedingt erforderlich ist, diesen für die gesamte Kleintierzucht unentbehrlichen Berater und Förderer zu erhalten, der sich für diese Aufgaben auch in ganz hervorragender Weise eignet. Er ist bereits seit 1916 bei der Kammer tätig.

Zu Titel V 6: Der Oberkontrollassistent soll zur besonderen Überwachung der Arbeiten bei den Kontrollvereinen im Gebiete des ersten Zuchtverbandes verwendet werden. Die Leistungskontrolle, durch die in dem Hochzuchtgebiete die jährlichen Ertragsleistungen der Herdbuchkühe an Milch und Fett sowie der Futterverbrauch genau ermittelt werden, ist für eine rationelle Tierzucht eine der wichtigsten Förderungsmaßnahmen geworden, an der die Allgemeinheit zwecks künftiger höherer Milch- und Fetterträge ein vitales Interesse hat. Der Oberkontrollassistent wird seit 1913 von der Kammer beschäftigt.

Zu Titel V 7: Die weitere Entwicklung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens macht einen höheren Zuschuß notwendig.

Zu Titel VI 2: Der Titel Verschiedenes, der jetzt auch die kleineren Positionen umfaßt, die früher mit aus dem landwirtschaftlichen Fonds unterstützt worden sind (Beiträge an Vereine, Förderung der Fischzucht, Bienenzucht, Durchführung von Kursen für Landwirte in der landwirtschaftlichen Maschinenkunde usw.), und aus welchem auch der Provinzialzuschuß zu den geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten gegeben werden soll, mußte wesentlich erhöht werden, zumal aus diesem Titel bei sich ergebender Notwendigkeit, die Provinzialbeihilfen den Staatsbeihilfen anzupassen, und in ähnlichen Fällen ein Ausgleich gefunden werden muß.

O Nr. 22.

Viehseuchen-Entschädigung.

I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Roß, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckender Blutarmut der Pferde haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen sind oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von vier Fünftel des Schätzungswertes zu zahlen; bei Roß beträgt die Entschädigung drei Viertel, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. ein Drittel der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. A. G. vom 25. Juni 1911, Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912.) Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband sechs Prozent als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das die in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Rindviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche. Die Versicherungsbeiträge setzt ebenfalls der Provinzialausschuß fest.

II.

Die Rücklagen der Pferdeversicherung betragen Ende 1923 = 23 308,80 Papiermark, für Rindvieh 3750,15 Papiermark. Diese Beiträge sind der Geringfügigkeit halber nicht nach 1924 übertragen worden.

III.

Für Pferde müssen mindestens 0,50 Goldmark und für Rindvieh 0,50 Goldmark an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1923 waren vorhanden 187 961 Pferde und 910 603 Stück Rindvieh.

IV.

Der Großviehmarkt in Dinslaken ruht infolge der Verkehrsverhältnisse seit August 1923. Sofern die Marktversicherung wieder in Kraft treten kann, ist mit einer Abgabe von mindestens 3 Goldmark für das Stück Rindvieh zu rechnen. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1923 = 135 565 Papiermark. Vom 1. April, bis 31. Juli 1923 sind 130 Stück Rindvieh aufgetrieben.

V.

Im Rechnungsjahr 1923 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1923 an Entschädigung gezahlt:

Für 172 Pferde	= 15 875 Bill.-Mark.
Für 719 Stück Rindvieh	= 119 861 Bill.-Mark.

O Nr. 23. Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

Nachdem auf die qualitativ mäßige Ernte des Jahres 1922 die völlige Missernte des Jahres 1923 gefolgt ist — Trier hatte mit einer Ernte von einem Fuder die schlechteste Ernte seit dem Bestehen der Anstalt (1893), Uhrweiler hat weniger als 1000 Liter geerntet und Kreuznach nur 15 Stück — ist es nicht mehr möglich, die Fehlbeträge der Lehranstalten Trier und Uhrweiler aus den Überschüssen der Anstalt Kreuznach zu decken. Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage und das Bestreben, alle Zuschüsse nach Möglichkeit herabzudrücken, sehen die Haushaltspläne einen starken Verkauf der noch lagernden Weine, insbesondere der 1921 er vor. Nur dadurch wird es möglich sein, den Provinzialzuschuß, der im Jahre 1913 für die drei Lehranstalten einschließlich der landwirtschaftlichen Schule noch 129 000 Mark betragen hat, auf 48 000 Mark herabzusetzen. Allerdings muß hier der Vorbehalt gemacht werden, daß bei besonders ungünstiger Lage des Weingeschäftes der Verkauf entsprechend einzuschränken ist. Von der vorgesehenen Einnahme von 220 050 Mark entfallen 162 000 Mark auf Kreuznach. Der Haushaltsplan der Hochbauverwaltung sieht eine größere Erweiterung der Kellereien und der Stallungen in Kreuznach vor, die dazu dienen sollen, die Erträgnisse der Kreuznacher Anstalt noch weiter zu erhöhen, die Wirkungen werden aber erst im nächsten Jahre in die Erscheinung treten können. Die gesamten Kosten dieser Erweiterung in Höhe von 105 000 Mark sind in den ordentlichen Haushaltsplan der Hochbauverwaltung eingesetzt und sind von der Lehranstalt Kreuznach zu erstatten, sodaß der Provinzialzuschuß zu diesem Haushaltsplan sich erhöht auf 153 000 Mark.

Die Internate der Lehranstalten werden den auswärtigen Schülern wieder wie vor dem Kriege gegen einen Pflegefuß von 1 Mark täglich zur Verfügung stehen, das Schulgeld soll jährlich 100 Mark betragen.

Die landwirtschaftliche Schule in Kreuznach, die nicht der Landwirtschaftskammer, sondern der Provinzialverwaltung untersteht, soll in der Weise mit der Weinbaulehranstalt verschmolzen werden, daß der Unterricht ganz von den Lehrkräften der Weinbaulehranstalt erteilt wird, so daß ein besonderer Direktor der landwirtschaftlichen Schule nicht mehr erforderlich ist. Wenn diese Änderung durchgeführt ist, wird sich der Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Schule in Bezug auf die persönlichen Ausgaben ändern.

P Nr. 24. Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Titel V enthält die Hauptausgaben für:

1. Die Denkmalpflege, d. h. die zur Erhaltung und Sicherung unserer rheinischen Kunstdenkmäler notwendigen Aufwendungen,
2. Die Denkmälerstatistik, d. h. die beschreibenden Verzeichnisse der rheinischen Kunstdenkmäler und deren Herausgabe,

3. Das Denkmälerarchiv, d. h. die Sammlung von Abbildungen, Plänen, Zeichnungen und Lichtbildern rheinischer Kunstdenkmäler,

4. Den Natur- und Heimatschutz.

Titel V 1. Die Verteilung erfolgt gemäß besonderer Vorlage des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag. Da noch nicht alle Anträge spruchreif sind, wird ein Rest verbleiben und mit bei Titel V 2 verwendet werden können.

Titel VI 1. Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz ergänzt in willkommener Weise die provinzielle Tätigkeit auf dem Gebiete der Denkmalpflege durch seine Werbekraft, seine Veröffentlichungen und die Unterstützung kleiner Instandsetzungsarbeiten an Kunstdenkmälern usw. Er bedarf daher einer kräftigen Unterstützung.

P Nr. 25.

Provinzialmuseum.

I. Einnahmen.

Nach Mitteilung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung stellt die Staatsregierung einen Staatszuschuß von 9000 Mark zur Verfügung.

II. Ausgaben.

Die ausgeworfenen Summen bei den sachlichen Ausgaben betragen durchschnittlich 50 Prozent, teilweise noch weniger der Ist-Ausgaben für diese Zwecke im Rechnungsjahr 1913. Ausgrabungen, Untersuchungen, Ankäufe usw. können nur in sehr bescheidenem Maße getätigt werden.

R Nr. 27.

Gewerbliche Zwecke.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne gesetzliche Verpflichtung, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen und hat sie in einem Falle (Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt) auch vertraglich übernommen. Dabei sind grundsätzlich nur solche gemeinnützigen Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können. Die Höhe der gewährten Unterstützung wurde von Fall zu Fall bestimmt; sie belief sich bei den gewerblichen Fachschulen in Friedenszeiten durchweg auf 10 000 Mark jährlich.

Manche der unterstützten Einrichtungen haben sich im Rechnungsjahr 1923 bei den immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen nur mühsam behaupten können. Betriebseinschränkungen und sonstige Veränderungen sind teils vorgenommen, teils bei dem allseitig betriebenen Abbau zu erwarten. Es ist jedenfalls zur Zeit nicht zu übersehen, ob und in welchem Umfange die Einrichtungen für die Folge noch weiter bestehen werden, und es bedarf daher einer näheren Prüfung in jedem Einzelfalle, inwieweit die Gewährung eines Provinzialzuschusses noch gerechtfertigt ist. Auch ist der Wegfall bzw. eine äußerste Beschränkung bei den zugunsten der Gewerbmuseen bisher geleisteten Zuschüssen ins Auge gefaßt.

Unter diesen Umständen ist für das Rechnungsjahr 1924 von der Aufstellung eines ins einzelne gehenden Voranschlags abgesehen und statt dessen ein Pauschbetrag von 100 000 Mark — d. i. der Hälfte der im letzten Jahre vor dem Kriege für gewerbliche Zwecke gemachten Aufwendungen — in den Haushaltsplan eingesetzt worden. Dieser Pauschbetrag soll dem Provinzialausschuß die Weitergewährung von Beihilfen an bisher unterstützte Bildungsanstalten ermöglichen, aber auch zur Unterstützung etwaiger weiterer Anstalten dienen. Die bisher unterstützten Anstalten sind im Haushaltsplan ohne Angabe von Einzelbeträgen nachrichtlich aufgeführt. Die Entscheidung im Einzelfalle muß dem Provinzialausschuß überlassen bleiben. Am Jahreschluß etwa verbleibende Bestände werden in das folgende Jahr übertragen.

S Nr. 28.

Verschiedenes.

In den Einnahmen ist die Heranziehung eines etwaigen Gewinnes der Landesbank zu den Kosten der Provinzialverwaltung nicht vorgesehen. Ob die gesamte wirtschaftliche und geschäftliche Lage es der Landesbank im Jahre 1924 ermöglichen wird, einen Gewinn zu erzielen, läßt sich heute nach keiner Richtung beurteilen, die Frage kann aber auch offen bleiben, da in diesem und voraussichtlich auch noch in den nächsten Jahren die Aufgaben der Landesbank auf dem Gebiete des Kreditwesens, insbesondere Unterstützung der kleinen und mittleren Kommunen, der Sparkassen, der Landwirtschaft und des gemeinnützigen Bauwesens sowie des Handwerks so im Vordergrund stehen werden, daß demgegenüber ihre Aufgabe, zu den Einnahmen des Provinzialverbandes beizutragen, zurücktreten muß. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird die Landesbank aller verfügbaren Mittel bedürfen, um so mehr als auch sie eines längeren Zeitraums bedarf, um über die Folgen hinwegzukommen, die die Zeit der Inflation für

sie wie für jede andere Bank gehabt hat, in erster Linie also für Wiederansammlung einer ausreichenden Gelbrücklage zu sorgen.

Bei den Ausgaben ist ein Beitrag zu den Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal nicht vorgesehen, da sich die Verpflichtungen der Garantieverbände zur Zeit nicht beurteilen lassen. Verhandlungen darüber, welcher Art die zukünftigen Leistungen aus den früheren Verträgen sein werden, sollen demnächst mit der Staatsregierung geführt werden.

Als erheblichste Ausgabe sieht der Haushaltsplan „Verschiedenes“ den Betrag von 300 000 Mark zur Bestreitung von Zinsen für Vorschüsse vor. Die Summe rechtfertigt sich durch die gegenüber der Vorkriegszeit außerordentliche Höhe der Zinsen, auf deren nennenswerte Herabsetzung in absehbarer Zeit wohl gehofft, aber nicht haushaltsplanmäßig gerechnet werden darf. Dadurch, daß sich die ausschlaggebenden Beträge der Ausgaben: Straßenbau, Hochbau, Versorgung aller Betriebe mit Kohlen usw., im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen-drängen, wird, so lange keine Aussicht auf langfristige Kredite zu geringerem Zinsfuß besteht, eine starke Inanspruchnahme der Landesbank zu den hohen Zinssätzen unvermeidlich sein.

Der Titel XI „Unvorhergesehenes“ soll mit etwa 200 000 Mark der Erhöhung der Besoldungen Rechnung tragen. Die Summe erscheint zwar sehr gering, aber einerseits stehen im besetzten Gebiet den Gehaltserhöhungen die starken Herabsetzungen der örtlichen Sonderzuschläge gegenüber und andererseits muß ein Ausgleich der Mehrkosten durch den fortschreitenden Abbau erwartet werden.

T Nr. 29.

Außerordentlicher Haushalt.

Zu Titel I der Einnahme zu vgl. I, 2 der Erläuterungen zum Haushaltsplan der Straßenbauverwaltung.

Zu Titel II der Einnahme. Die in diesem Haushaltsplan enthaltenen Kosten der in einer Reihe von Provinzialanstalten vorgesehenen maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Verbesserungen werden zunächst vor schrittweise bei der Landesbank aufgenommen und durch Einsetzen entsprechender Beträge in die einzelnen Haushaltspläne innerhalb von fünf Jahren getilgt werden.

Zu Titel II 2 der Ausgabe. Die vom 62. und 63. Provinziallandtag genehmigten Wohnungs- und Siedlungsbauten sind im wesentlichen durchgeführt. Rückständig sind noch einige Wohnungsrationierungen und sonstige kleine bauliche Maßnahmen zur Gewinnung neuen Wohnraumes, sowie ein Doppelwohnhaus in der Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain (in dem ursprünglichen Siedlungsprogramm enthalten), dessen Ausführung zunächst zurückgestellt wurde, die aber zur Befriedigung des gerade in Fichtenhain besonders dringenden Wohnbedürfnisses nicht zu umgehen ist.

Außerdem ist in diesen Titel ein Betrag von 30 000 Mark eingesetzt zum Bau eines Vierfamilienwohnhauses in Grafenberg, wo dem besonders großen Wohnungsmangel nur auf diesem Wege abgeholfen werden kann; desgleichen ein weiterer Betrag von 30 000 Mark zum Ankauf der in den Jahren 1922/23 mit Arbeitgeberzuschüssen des Provinzialverbandes ausgeführten Wohnhausgruppe an der Altjülicher Straße mit zusammen 15 Wohnungen, welche der Provinzialverwaltung von der Bauherrin, dem Dürener Bauverein, jetzt zu diesem sehr mäßigen Preise zum Kauf angeboten ist.

Zu Titel II 3 der Ausgabe. Die Arbeiten zur Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten sollen entsprechend den inzwischen weiter durchgeführten Untersuchungen fortgesetzt werden. Es ist anzunehmen, daß mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Summe von 240 000 Mark der größte Teil dieser Ausführungen erledigt werden kann; einzelne Arbeiten, welche auch noch wärmewirtschaftliche Ersparnisse versprechen, sind mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Provinzialverwaltung vorläufig zurückgestellt. Die Untersuchung für eine eventuell noch in Frage kommende größere wärmewirtschaftliche Umstellung in der Anstalt Andernach konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden. (Vgl. die besondere Vorlage.)

Zu Titel III 1. Dieser Titel sieht 80 000 Mark vor zum Ankauf eines 8 1/2 Morgen großen, unmittelbar an die Prov.-Heil- und -Pflegeanstalt Andernach angrenzenden Baugrundstückes mit bedeutendem Binskieslager; dieses soll von der Anstalt ausgebeutet werden. Das Grundstück stößt bis auf etwa 8 bis 10 m an das Männerlazarett an und liegt zudem an einer Stadtstraße, sodaß der Ankauf auch schon aus dem Grunde nötig war, um Ansiedlungen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern zu verhindern.

Zu Titel III 2. Den Anregungen der 3. Fachkommission des 63. Provinziallandtages folgend, soll die sich jetzt darbietende, in normalen Zeiten kaum wieder vorkommende Gelegenheit zum Ankauf eines erstklassigen Weidengutes im Kreise Cleve wahrgenommen werden, um hier erstklassiges Milchvieh und Zuchtbullen für die Provinzialanstalten heranzuziehen. Es handelt sich um ein Gelände von etwa 220 bis 250 Morgen mit Wohnhaus und Ökonomiegebäuden. Einschl. der Kosten für Bildung eines Grundstocks an Zuchtvieh werden etwa 320 000 Mark erforderlich sein.

Anlage I.**Ordentliche Mittel.****1. Chausseierungen:**

Landesbauamt	km
Trier	53,2
Cochern	35,3
Kreuznach	47,2
Coblenz	34,7
Bonn	45,3
Prüm	42,8
Aachen	41,7
Köln	35,0
Siegburg	27,1
Gummersbach	31,0
Crefeld	42,0
Düsseldorf	53,7
Cleve	39,2
Zuf.	528,2

2. Pflasterungen:

- a) 55,273 km Pflaster auf Durchgangsstraßen nachgewiesen in Anlage III.
- b) Kleinere Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung von Pflasterungen in verschiedenen Ortslagen.

Anlage II.**Außerordentliche Mittel.****1. Chausseierungen:**

Landesbauamt	km
Trier	7,7
Cochern	8,3
Kreuznach	7,0
Coblenz	8,1
Bonn	9,5
Prüm	7,9
Aachen	18,6
Köln	22,6
Siegburg	8,0
Gummersbach	8,1
Crefeld	18,3
Düsseldorf	19,6
Cleve	7,1
Zuf.	150,8

2. Pflasterungen:

50,739 km Pflaster auf Durchgangsstraßen nachgewiesen in Anlage III.

Zusammenstellung der aus ordentlichen und außerordentlichen Mitteln herzustellenden Pflasterungen.

1 Straßenzug	2 Bauamt	3 Straße	4 km		5 Länge km
			von	bis	
Andernach-Bonn . . .	Bonn . . .	Köln—Mainz	38,518	39,800	1,282
	" . . .	"	41,500	42,100	0,600
	" . . .	"	42,534	43,000	0,466
	" . . .	"	48,400	49,000	0,600
	" . . .	"	50,600	51,150	0,550
	" . . .	"	51,305	51,775	0,425
	" . . .	"	52,495	54,000	1,505
	" . . .	"	56,800	57,367	0,567
Köln—Opladen— Düsseldorf	" . . .	"	58,581	60,000	1,419
	" . . .	"	61,325	63,000	1,675
					9,089
Köln—Dipladen— Düsseldorf	Köln	Düsseldorf—Köln	19,100	23,455	4,355
	Düsseldorf	"	10,496	19,100	8,562
					12,917
Köln—Neuß— Düsseldorf	Köln	Köln—Neuß	9,772	11,417	1,645
	"	"	11,427	12,100	0,673
	"	"	12,150	16,100	3,950
	"	"	16,600	18,943	2,343
	Crefeld	Düsseldorf—Neuß—Köln	12,040	23,887	11,847
"	Heerdt—Abtshof	0,000	1,011	1,011	
					21,469
Köln—Aachen	Köln	Köln—Aachen	6,916	8,800	1,884
	"	"	9,650	13,000	3,350
	"	"	19,400	20,400	1,000
	"	"	21,400	22,400	1,000
	"	"	23,690	25,490	1,800
	Aachen	Aachen—Köln	10,800	12,875	2,075
	"	"	14,600	17,500	2,900
"	"	20,871	22,000	1,129	
					15,138
Crefeld—Düsseldorf	Crefeld	Crefeld—Osterath	6,142	8,029	1,887
	"	"	8,797	12,010	3,213
	"	Düsseldorf—Cleve	1,098	2,042	0,944
					6,044
Düsseldorf—Duisburg	Düsseldorf	Düsseldorf—Emmerich	5,400	20,565	14,252
Düsseldorf—Krummenweg— Werden	"	Düsseldorf—Mülheim	7,570	9,151	1,497
	"	"	11,512	15,300	3,725
	"	Krummenweg—Werden	0,000	3,550	3,550
	"	"	7,087	11,600	4,499
	"	Ringstraße	7,130	7,457	0,327
Essen—Eberfeld	"	Steele—Nierenhof	0,000	9,103	7,439
	"	Kuhlenbahl—Nierenhof	0,000	1,832	1,789
	"	Eberfeld—Kuhlenbahl	3,711	8,045	4,277
					27,103
hiervon aus ordentlichen Mitteln			55,273 km		
aus außerordentlichen Mitteln			50,739 "		
			106,012 km	Zuf.	106,012

Anmerkung: Differenzen zwischen den Spalten 4 und 5 haben ihre Ursache in der Unterhaltung kürzerer Strecken durch andere Verwaltungen.

